



## Abgabepflicht von Orchesterunternehmen

### I Allgemeines

Das am 01.01.1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse. Die für die **Finanzierung** erforderlichen Mittel werden aus einem Zuschuss des Bundes und aus einer **Künstlersozialabgabe** der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter).

Seit dem Inkrafttreten des KSVG ist für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch einen Verwerter eine Sozialabgabe zu zahlen; und zwar

- für **angestellte** Künstler/Publizisten der Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle
- für **selbständige** Künstler/Publizisten die Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse

Unternehmer, die Leistungen selbständiger Künstler/Publizisten in Anspruch nehmen, müssen an dem gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilnehmen. Der erste Schritt hierfür ist eine formlose Meldung bei der Künstlersozialkasse.

### II Abgabepflichtige Unternehmer

Nach **§ 24 Abs. 1 Nr. 2 KSVG** sind Unternehmen zur Künstlersozialabgabe verpflichtet, die ein Orchester betreiben. Das Gesetz selbst definiert den Begriff "Orchester" nicht. Ein Orchester ist sicher dann anzunehmen, wenn innerhalb eines Instrumentalensembles mehrere Stimmen chorisch, d. h. mindestens doppelt besetzt sind und wegen einer größeren Anzahl von Spielern ein Dirigent erforderlich ist (vgl. Brockhaus/Riemann, Musiklexikon, 2. Band, „Orchester“).

Bedarf der Klangkörper nicht der Leitung eines Dirigenten (z. B. Duo, Terzett, Quartett usw.), sind die beteiligten Musiker meist als Selbständige in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts tätig. Dann ist der Veranstalter, der mit ihnen Verträge abschließt, künstlersozialabgabepflichtig für die gezahlten Honorare.

Betreiber eines Orchesters sind unabhängig davon abgabepflichtig, ob sie das Unternehmen in privat- oder öffentlich-rechtlicher Form führen. Dies gilt auch für Gesellschaften bürgerlichen Rechtes. Auch für Laienmusikvereinigungen. Liebhaberorchester usw. kann die Abgabepflicht bestehen.

Hierzu gibt die Informationsschrift Nr.12 der KSK nähere Auskunft.

### III Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe (§ 25 Abs. 1 KSVG)

Die Zugehörigkeit eines Orchesterträgers zum Kreis der abgabepflichtigen Unternehmen nach dem KSVG (**Abgabepflicht**) besteht unabhängig von einer konkreten Zahlungsverpflichtung (**Abgabeschuld**). Eine Künstlersozialabgabe entsteht nur bei Zahlungen an **selbständige** Orchestermitglieder. Dies können neben dem Dirigenten insbesondere Solisten, Aushilfen und Verstärkungskräfte sein.

**Bemessungsgrundlage** der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (§ 25 KSVG). **Entgelt** im Sinne des KSVG ist alles, was der Unternehmer aufwendet, um das künstlerische / publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Ob es sich bei den Aufwendungen um Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen, Ankaufpreise, Zahlungen aus Kommissionsgeschäften, Sachleistungen, Ausfallhonorare, freiwillige Leistungen zu Lebensversicherungen oder zu Pensionskassen oder andere Formen der Bezahlung handelt, ist unerheblich. Zum Entgelt gehören grundsätzlich auch alle **Auslagen** (z. B. Kosten für Telefon und Fracht) und **Nebenkosten** (z. B. für Material, Hilfskräfte und nichtkünstlerische Nebenleistungen), die dem Künstler vergütet werden.

Zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe gehören auch Entgelte, die ein nicht abgabepflichtiger Dritter für Werke oder Leistungen zahlt, die für einen Abgabepflichtigen erbracht werden. Daher muss das Orchester auch **Zuschüsse zum Künstlerhonorar**, die von einer Verwertungsgesellschaft gezahlt werden, als Entgelt mitmelden. Dies gilt auch, wenn die Verwertungsgesellschaft den Zuschuss direkt an den Solisten auszahlt und sich der Honoraranteil des Orchesters dadurch verringert.

Für abhängig beschäftigte Orchestermitglieder hat eine Anmeldung bei der zuständigen Einzugsstelle zur Abführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages zu erfolgen. Auch "geringfügige Beschäftigungsverhältnisse" sind der Einzugsstelle zu melden.

Die **Einstufung von Orchestermitgliedern als Selbständige oder abhängig Beschäftigte** hat in der Vergangenheit wiederholt zu unterschiedlichen Beurteilungen geführt. Die **Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger** haben daher für diesen Bereich einen **Abgrenzungskatalog** erstellt (siehe Informationsschrift Nr. 9 zur Künstlersozialabgabe). Danach sind spielzeit- und gastspielverpflichtete Musiker in einem Orchester grundsätzlich als abhängig Beschäftigte anzusehen. Lediglich bei Star Gästen kommt unter den Voraussetzungen der Ziffer 2.2 des o. g. Kataloges eine selbständige Tätigkeit in Betracht. Auch Orchesteraushilfen sind nur ausnahmsweise als Selbständige anzusehen, wenn für die Aushilfstätigkeit keine Probenverpflichtung besteht.

#### **IV Zahlungen an nicht versicherte Künstler und Publizisten unterliegen der Abgabepflicht**

Nach dem KSVG gehören zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe auch Zahlungen, die an selbständige Künstler oder Publizisten geleistet werden, die – aus unterschiedlichen Gründen – selbst nicht nach dem KSVG versichert sind (§ 25 Abs. 1 Satz 1).

Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass auch für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten, die nur nebenberuflich bzw. nicht berufsmäßig ausgeübt werden, Künstlersozialabgabe zu entrichten ist. Entscheidend ist insoweit nur, dass die Leistung dem Auftraggeber (Orchester) gegenüber in selbständiger Tätigkeit erbracht wird und nicht als Arbeitnehmer **dieses** Orchesters.

Hierdurch soll verhindert werden, dass Künstler, die bereits eine soziale Sicherung haben oder die im Ausland leben und deshalb nicht nach dem KSVG versichert sind, den Abgabepflichtigen die Abgabe ersparen und dadurch gegenüber den versicherten Künstlern oder Publizisten einen Konkurrenzvorteil haben. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Zielsetzung in seinem Beschluss vom 08.04.1987 (2 BvR 909/82 u. a. veröffentlicht in NJW 87, S. 3118) ausdrücklich bestätigt und die Heranziehung der Verwerter zur Leistung der Künstlersozialabgabe auch für Honorarzahlungen an nicht versicherte Künstler/Publizisten bekräftigt.

Künstlersozialabgabe ist daher auch für Entgelte an Künstler und Publizisten zu zahlen, die nicht nach dem KSVG versichert sind, weil sie z. B.

- nur nebenberuflich bzw. nicht berufsmäßig (z. B. als Arbeitnehmer oder Beamte, Studenten, Pensionäre oder Rentner) für den Abgabepflichtigen tätig werden oder
- nach den Vorschriften des KSVG versicherungsfrei bzw. nicht versicherungspflichtig sind oder ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben bzw. im Ausland tätig sind.

#### **V Zahlungen an Dritte – Ausländersteuer**

Zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe zählt auch das Entgelt für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, das für Rechnung des Künstlers oder Publizisten an Dritte geleistet wird.

**Beispiel 1:** Anstatt an den Künstler wird an seine Ehefrau oder seinen Manager gezahlt.  
Auch in diesem Fall unterliegt das gezahlte Entgelt der Abgabepflicht.

**Beispiel 2:** Engagiert ein Orchesterunternehmer einen ausländischen Künstler für ein Konzert in Deutschland, so muss er bis zu 25 vom Hundert des Honorars einbehalten und direkt an das inländische Finanzamt als Einkommensteuer des Künstlers abführen (§ 50 a Abs. 4 Einkommensteuergesetz). Auch dieser Teil des Entgelts ist abgabepflichtig für den Orchesterunternehmer.

#### **VI Verhältnis zwischen Veranstaltern und Künstler oder Publizisten**

Durch das KSVG ist der Künstler/Publizist vergleichbar einem Arbeitnehmer pflichtversichert. Das bedeutet, dass er selbst nur etwa den halben Beitrag zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung aufzubringen hat. Es widerspricht somit nicht nur der Zielsetzung des KSVG, sondern es steht auch nicht im Einklang mit den Vorschriften des Sozialgesetzbuches, wenn das Orchester seinen Anteil an der Sozialversicherung (Künstlersozialabgabe) dem Künstler vom Honorar abzieht bzw. ein entsprechend geringeres Honorar vereinbart. Nach § 32 Erstes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 36a KSVG sind derartige Vereinbarungen von Anfang an nichtig.

#### **Ihre Künstlersozialkasse**